



Protokollauszug vom

18.08.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 3 276 200 Franken für Ersatz Ofenanlage Krematorium, Projekt-Nr. 19694

IDG-Status: öffentlich

SR.21.588-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der Ofenanlage im Krematorium im Gesamtbetrag von 3 276 200 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19694 freigegeben.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

Ausgangslage/Projekt

Für die Ofenanlage des Krematoriums beim Friedhof Rosenberg steht eine grosszyklische Erneuerung an. Vor rund drei Jahren sind diesbezüglich akute Mängel zutage getreten. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 (SR.18.1057-1) hat der Stadtrat daher bereits bestimmte Sofortmassnahmen gebunden erklärt (Beilage 1). Um Klarheit über den Umfang der weiteren Sanierungsarbeiten und deren Koordination zu erhalten, wurde die Firma eicher+pauli (e+p) mit der Erstellung eines Berichts zu den notwendigen Massnahmen zur Gesamtsanierung beauftragt (vgl. Beilage 2). Haustechnik und Ofentechnik sollen soweit saniert werden, dass der Kremationsbetrieb für die nächsten 10-15 Jahre sichergestellt ist. Auf Grundlage dieses Berichts wurde die Gesamtprojektleitung zur Umsetzung des Sanierungsprojektes ausgeschrieben und an das Ingenieurbüro Nutec AG vergeben. In einem ersten Schritt hat Nutec die vorhandenen Unterlagen geprüft. Gemäss Bericht vom 25. Juni 2021 (Beilage 4) sind die Definition des Projektumfangs und der dazugehörige Kostenvoranschlag von e+p plausibel.

Somit kann mit der Beauftragung der Fachplaner begonnen werden, sodass diese die Detailplanung und die Ausschreibungen der ausführenden Aufträge vornehmen können. Die Ausschreibungen und die Vorbereitung der Ausführungsphase sollen Ende 2021 abgeschlossen und die Ausführung Anfang 2022 gestartet werden.

Kosten

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 25.06.2021 (Beilage 3):

Planung Gesamtprojektleitung	Fr.	363'000.00
Realisierung	Fr.	2'565'900.00
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr.	347'300.00
Total Ausgabenbewilligung	Fr.	3'276'200.00
davon neue Ausgaben	Fr.	0.00
davon gebundene Ausgaben	Fr.	3'276'200.00

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr:	19694
Projektbezeichnung	Krematorium Ersatz Ofenanlage

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506041	Projektierung (bewilligt am 11.12.2017)	B	200'000.00
506042	Ausführung (bewilligt am 19.12.2018)	§	325'000.00
506042	Ausführung	§	3'065'000.00
Gesamtkredit			3'590'000.00

Die bereits bewilligten Ausführungskosten für bestimmte Sofortmassnahmen wurden nur teilweise beansprucht resp. mangels Werthaltigkeit nicht vollständig aktiviert. Sie stehen damit jedoch nicht für die nun anstehende Ausführung der weiteren Massnahmen zur Verfügung. Der nun zu bewilligende Ausführungskredit liegt mit Reserven leicht über dem bisher erwarteten Aufwand, wodurch sich der Gesamtkredit entsprechend erhöht.

Jahr	Kostenart 506041	Kostenart 506042	Gesamtbetrag
2021	100'000.00	1'550'000.00	1'650'000.00
2022	0.00	1'500'000.00	1'500'000.00
2023	0.00	1'470'000.00	1'470'000.00

Aufgrund der zweiphasigen Ausschreibung verschiebt sich der für 2021 geplante Ausführungsaufwand grösstenteils in die Folgejahre, wo er in der aktuellen Planung bereits entsprechend enthalten ist.

Gebundene Ausgaben

Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch

Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Für die Sanierung der Anlagentechnik des Krematoriums bestehen zahlreiche Vorschriften beispielsweise feuerpolizeilicher und sicherheitstechnischer Art.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Das Krematorium Winterthur hat eine bedeutende Funktion in der Region Ostschweiz. Rund zwei Drittel aller Feuerbestattungen in Winterthur sind Kremationen für auswärtige Gemeinden. Die Sanierung ist notwendig, damit die bestehenden Verträge mit den auswärtigen Gemeinden eingehalten und die gemeindeeigenen Leistungen gemäss Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 11. Juni 1979 weiterhin wirtschaftlich erbracht werden können.

Neben den bereits vorgenommenen Sofortmassnahmen müssen dringend tiefgreifende Sanierungsarbeiten (z.B. der Ofenausmauerung und weiterer substanzieller Bauteile) vorgenommen werden, um den Betrieb zuverlässig aufrechterhalten und für die nächsten 10-15 Jahre sicherstellen zu können. Nicht zwingend notwendige Massnahmen wie die Raumluftkühlung werden nicht in diesem Projekt ausgeführt. Die Wärmeauskopplung für die umliegenden Gebäude bleibt bestehen.

Werden die notwendigen Sanierungsmassnahmen nicht umgesetzt, muss jederzeit mit einem Ausfall der Anlage gerechnet werden. In der Folge entstehen Zusatzkosten für Transporte, auswärtige Kremationen, Personalsondereinsätze etc. Um dies zu vermeiden, sind die geplanten Sanierungsarbeiten mit temporärer Stilllegung von je einer der beiden Ofenlinien unverzüglich anzugehen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19694, freizugeben.

Termine

Ausschreibungen und Vergaben Fachplaner	August - Oktober 2021
Ausschreibungen und Vergaben Unternehmer	September – November 2021
Vorbereitungsarbeiten Ausführung	Dezember 2021 / Januar 2022
Realisierung Ofenlinie 1	1. + 2. Quartal 2022
Realisierung Ofenlinie 2	3. + 4. Quartal 2022

Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über einer Million Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 litera c VRG¹ innert fünf Tagen ab Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden

Beilagen:

- Beilage 1: SR.18.1057-1 vom 19. Dezember 2018
- Beilage 2: Zustandsbericht Seite 14-18 Eicher + Pauli vom 04. Mai 2021 (nicht öffentlich)
- Beilage 3: Kostenvoranschlag vom 25. Juni 2021 (nicht öffentlich)
- Beilage 4: Bericht und Kostenüberprüfung Nutec AG vom 25. Juni 2021
- Beilage 5: Medienmitteilung

¹ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)